

Öffnung der Gastronomie gem. CoronaSchVO NRW

(gültig ab 30. Mai 2020)



DORMAGEN
Natürlich! Am Rhein.
Stadtmarketing und
Wirtschaftsförderung

- Angesichts der aktuellen Corona-Pandemie sind auch die Dormagener Gastronomen zur Einhaltung corona-bedingter Regeln gezwungen.
- Die corona-bedingten Auflagen für die Öffnung der Gastronomie werden in der von der nordrhein-westfälischen Landesregierung erlassenen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sowie in den entsprechenden Anlagen hierzu geregelt.
- Die aktuell gültige Fassung der CoronaSchVO des Landes NRW sowie weitere Informationen unter: <https://www.swd-dormagen.de/unternehmerservice/corona-krise-hilfen-fuer-die-wirtschaft/>

Worauf es jetzt beim Besuch der Gastronomie ankommt:



SWD in Anlehnung an: